

Wahlreglement der Personalkommission der ETH Zürich (PeKo ETHZ)

(genehmigt durch die Schulleitung der ETH Zürich am 2. Juli 2002, revidiert am 22. März 2006)

Die Personalkommission der ETH-Zürich (PeKo ETHZ) gibt sich,

gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des Reglementes über die Personalkommission der ETH Zürich vom 18. Dezember 2001¹ (Reglement PeKo ETHZ) folgendes Wahlreglement:

Art. 1 Wahlberechtigung

¹ Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Art.1 Abs.2 des Reglementes PeKo ETHZ.

² Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens seit 6 Monaten vor dem Wahltag an der ETHZ unbefristet angestellt sind und deren Beschäftigungsgrad mindestens 50% beträgt.

³ Die Mitglieder der PeKo ETHZ können ihr Amt nur solange ausüben, als sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen.

Art. 2 Wahlbüro

¹ Als Wahlbüro amtet der Infrastrukturbereich Personal.* Er bereitet die Wahlen vor, führt diese durch und ermittelt das Wahlergebnis (Art. 7 Abs. 3 Reglement der PeKo ETHZ).

² Der Vorsitz des Wahlbüros liegt beim Leiter oder der Leiterin der Personalabteilung der ETHZ.

³ Die Leitung des Wahlbüros kann Personen, die nicht für die PeKo ETHZ kandidieren ins Wahlbüro berufen.

⁴ Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.

Art. 3 Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten

¹ Das Wahlbüro veröffentlicht den Aufruf zur Bildung der Kommission im offiziellen Publikationsorgan der ETHZ.

² Das Wahlbüro prüft die eingehenden Kandidaturen auf Wählbarkeit.

³ Eine Kandidatin / ein Kandidat kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahlgang dem Wahlbüro die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht.

Art. 4 Festsetzung des Wahltermins und Fristen

¹ Das Wahlbüro schreibt die Wahlen in geeigneter Form mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer der amtierenden PeKo-Mitglieder aus und setzt die Eingabefrist

¹ RSETHZ 723.1

* Fassung gemäss Beschluss der PeKo vom 08.12.2005 sowie der Schulleitung vom 22.03.2006, in Kraft seit 22.03.2006

fest. Gleichzeitig gibt es das Datum der Wahl bekannt. Die Wahl findet frühestens ein Monat nach Ablauf der Eingabefrist statt.*

² Die Wahlen finden frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer statt.

Art. 5 Wahlunterlagen*

¹ Das Wahlbüro erstellt die Unterlagen und führt die Wahl in schriftlicher oder elektronischer Form durch.

² aufgehoben

³ Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugänglich gemacht.

⁴ Wer bis eine Woche vor dem Wahltermin nicht im Besitze des Wahlmaterials ist, kann dieses beim Wahlbüro anfordern.

Art. 6 Wahl*

¹ Die Wahl erfolgt geheim und mit dem hierfür zur Verfügung gestellten Wahlmaterial.

² aufgehoben

³ Der Name einer Kandidatin / eines Kandidaten darf nur einmal auf dem Wahlformular aufgeführt werden. Einzelne vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlformular dürfen gestrichen werden.

⁴ Antworten, die später als zwei Arbeitstage nach dem Wahltermin beim Wahlbüro eintreffen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 7 Ermittlung des Wahlergebnisses*

¹ Das Wahlbüro zählt die Wahlformulare aus.

² Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a. ein nicht offizielles Wahlformular benutzt wurde;
- b. das Wahlformular andere als vorgeschlagene Namen trägt;
- c. das Wahlformular mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind;
- d. das Wahlformular Bemerkungen enthält;
- e. das Wahlformular nach Abgabefrist eintrifft.

Art. 8 Gewählte Personen

¹ Gewählt werden können maximal 14 Kandidatinnen und Kandidaten.

² Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

* Fassung gemäss Beschluss der PeKo vom 08.12.2005 sowie der Schulleitung vom 22.03.2006, in Kraft seit 22.03.2006

Art. 9 Stille Wahl

Das Wahlbüro verzichtet auf eine Wahl und erklärt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr als 14 Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind (Art. 6 Abs. 1 Reglement PeKo ETHZ).

Art. 10 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

¹ Das Wahlbüro erstellt ein Wahlprotokoll und übermittelt dieses dem zuständigen Schulleitungsmitglied.

² Das Wahlbüro veröffentlicht das Wahlergebnis in den offiziellen Publikationsorganen der ETHZ.

³ Das zuständige Schulleitungsmitglied benachrichtigt die Gewählten. Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl bekanntzugeben.

Art. 11 Nachrücken beim Ausscheiden von Mitgliedern

Fällt die Zahl der Mitglieder unter 11 rücken die Wahlkandidatinnen und -kandidaten bis die Mindestzahl erreicht ist entsprechend ihrer Stimmzahl für den Rest der Amtsperiode nach.

Art. 12 Beschwerden

Beschwerden sind an die vorgesetzte Stelle des Wahlbüros zu richten. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Interims-Peko am 27. Mai 2002 per Zirkularbeschluss verabschiedet und tritt mit der Genehmigung durch die Schulleitung am 1. Juli 2002 in Kraft.

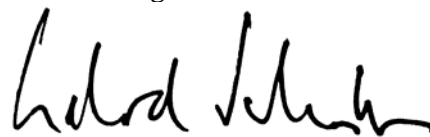
Die Revision wurde von der PeKo am 8. Dezember 2005 verabschiedet und tritt mit der Genehmigung der Schulleitung am 22. März 2006 in Kraft.

PeKo ETHZ:



Die Präsidentin
Brigitte von Känel

Schulleitung ETHZ:



Der Vizepräsident Planung und Logistik
Prof. Dr. Gerhard Schmitt